

Erstellt am: 22.11.2000 - Geändert am 28.11.02 (§2.2) – Neufassung am 09.12.2003/15.02.2007/
06.03.2008/10.03.2010 – Geändert am 10.04.2014 – Geändert am 27.04.2016 – Geändert am 23.11.2016. –
Neufassung am 23.07.2020; geändert am 05.05.2021

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Montessori Bamberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung von Veranstaltungen zur Montessori-Pädagogik.
 - b. den Aufbau und das Betreiben von pädagogischen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik.
 - c. die Unterstützung bestehender Montessori-Einrichtungen und die Förderung neuer Einrichtungen auch in Gemeinschaft mit anderen.
 - d. die Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten pädagogischer Mitarbeiter und für alle Interessenten zur Verbreitung der Ideen von Maria Montessori.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
3. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen oder Mitgliedsbeiträge zurück. Näheres ist unter § 14 (Auflösung des Vereins) geregelt.
5. Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Falls die Mitarbeit von Mitgliedern des Vereins ausnahmsweise vergütet wird, bedarf es hierzu eines entsprechenden Vertrages, der im Vorhinein abzuschließen ist. Die Höhe der Vergütung muss den Grundsatz der Angemessenheit beachten.

§ 4 Rückgewährklausel

1. Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Vertrages erfolgen, der das Kriterium der Fremdüblichkeit erfüllt, ist es dem Verein untersagt, einem Mitglied oder einer einem Mitglied nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem ordentlichen und gewissenhaften Vorstand nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 entsteht dem Verein bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils (Rückgewähranspruch).
3. Als Begünstigter i. S. v. Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil zugeflossen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich die Forderung gegen das Mitglied, dem der Begünstigte nahesteht.

§ 5 Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und in besonderer Weise fördern wollen. Für die juristischen Personen als Mitglied handeln die jeweiligen gesetzlichen Vertreter.
 - 2.2. Die Mitgliedschaft entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - 2.3. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in Textform bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bei dieser Mitgliederversammlung steht dem Antragsteller ein Rederecht für eine mündliche Stellungnahme zu. Über die angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Nichtanwesenheit des Antragstellers wird der Widerspruch vom Versammlungsleiter verlesen.
 - 2.4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen seiner persönlichen Daten (insbesondere Adresse, Bankverbindung und E-Mail-Adresse) unverzüglich der Vereinsverwaltung in Textform zu melden. Erst mit Bestätigung der Änderung durch die Vereinsverwaltung in Textform wird die Änderung wirksam.
 - 2.5. Personen, die Mitglied in der Scientology-Kirche oder einer ihrer Tochterorganisationen sind, die nach den Methoden von L. Ron Hubbard arbeiten sowie Mitglieder von verfassungsfeindlichen Organisationen können nicht als Mitglied im Verein aufgenommen werden. Der Beitritt eines Vereinsmitgliedes in eine der genannten Organisationen ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
 - 2.6. Wahlberechtigung und Wählbarkeit liegen mit Volljährigkeit der Mitglieder vor.
 - 2.7. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des Vereins. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem gesonderten Aufnahmeverfahren entschieden.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Entfallen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft,
 - b. bei natürlichen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Insolvenz,
 - c. Austritt des Mitglieds oder
 - d. Ausschluss des Mitglieds.

- 3.2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Abs. 3) zulässig und muss in Textform mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend.
- 3.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags länger als ein Jahr in Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Streichung erfolgt, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- 3.4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund insbesondere liegt vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, die Grundsätze des Vereins beharrlich missachtet, gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder Mitglied in einer der in § 6 Abs. 1 Nr. 1.5 genannten Organisationen wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliert der Versammlungsleiter, wenn das Mitglied nicht anwesend sein sollte. Über eine angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme durch das Mitglied bestimmt der Versammlungsleiter.

4. Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch eine Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ehrenmitglieder werden von Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat oder Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (siehe § 7 Abs. 1 dieser Satzung) befreit und erhalten Anwesenheits- sowie Rederecht bei den Mitgliederversammlungen. Andere Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sind damit nicht verbunden.
- 4.2 Klargestellt wird: Ein Mitglied des Vereins, das zum Ehrenmitglied ernannt wurde, kann trotzdem weiterhin Mitglied unter Beibehaltung der Beitragspflicht bleiben und behält auch weiterhin die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Auslagenersatz und Vergütungen

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel per Bankeinzug erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebühren erhoben, die der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands in angemessener Höhe festlegt.
3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können ihre tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten (z.B. Reisekosten). Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält zusätzlich zum Auslagenersatz eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für seinen zeitlichen Einsatz im Aufsichtsrat maximal in Höhe der aktuellen sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Der Anspruch entsteht mit Wahl des Aufsichtsratsmitglieds. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres.
6. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Aufsichtsrat und
 - c. der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Verschwiegenheit der Organmitglieder gilt nicht hinsichtlich von Anfragen der Mitgliederversammlung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand, falls die Beantwortung der Anfrage unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,
 - a. grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c. Bestimmung und Beauftragung der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung,
 - g. Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 7 Abs. 5),
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Auflösung des Vereins,
 - j. Beschlussfassung über die pädagogischen Grundsätze der Einrichtungen des Vereins,
 - k. Entscheidung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
 - l. Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften,
 - m. Entgegennahme des Voranschlags des Wirtschaftsplans,
 - n. Entscheidung über den Widerspruch zur Aufnahme einer Person als Vereinsmitglied,
 - o. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
 - 1.2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung nur Empfehlungen an das jeweils zuständige Organ beschließen.

2. Einberufung und Protokollierung der Mitgliederversammlung
 - 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattfinden.
 - 2.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats.
 - 2.3. Wenn eine Satzungsänderung ein Gegenstand der Mitgliederversammlung ist, muss die Ladung die Satzungsänderung im Wortlaut mit Begründung enthalten.
 - 2.4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
 - 2.5. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand ist verpflichtet, ein zulässiges Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens drei Mitglieder drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Ein Thema ist dann zulässig, wenn es mit den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung übereinstimmt.
 - 2.6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, sowie die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird per E-Mail an die Mitglieder versandt. Das Original des Protokolls inklusive der Namen der Anwesenden ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Aufsichtsrat festlegen, dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben dürfen. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Aufsichtsratsmitglied, bei Uneinigkeit des Aufsichtsrats vom Sprecher des Aufsichtsrats geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 3.2. Die Mitgliederversammlung kann auch eine vom Leiter zugelassene andere Person, auch ein Nichtmitglied, zum Leiter bestimmen.
- 3.3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 3.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Personen in Organfunktion, die kein Mitglied oder gesetzliche Vertreter von Vereinsmitgliedern sind, haben kein Stimmrecht, können jedoch mit beraten.
- 3.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.6. Bei Satzungsänderungen ist abweichend von Nr. 3.5 eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3.7. Für Beschlüsse, für die ein Beschlusstext bereits mit der Einladung versendet wurde, können nicht anwesende Mitglieder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben. Für die Stimmabgabe wird ein Termin festgelegt, der eine angemessenen Frist zur Auswertung der Ergebnisse bis zur Mitgliederversammlung berücksichtigt. Das Ergebnis der abgegebenen Stimmen wird bei der Abstimmung des Tagesordnungspunkts an der Mitgliederversammlung mit verlesen und bei der Bewertung einbezogen.
- 3.8. In dringenden Fällen können auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder eingeladen werden. Der Aufsichtsrat legt den Mitgliedern dazu einen Beschlusstext mit der Angabe von Gründen in Textform vor und gibt ihnen die Möglichkeit ihre Stimme in Textform (schriftlich oder elektronisch, via E-Mail oder Online-Abstimmung) innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als 7 Kalendertage sein kann, abzugeben. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte aller zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung lt. Mitgliederverzeichnis vorhandenen Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 4.1. Der Sprecher des Aufsichtsrates kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Sprecher des Aufsichtsrates muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a. das Vereinsinteresse es erfordert,
 - b. mindestens ein Vorstandsmitglied dies fordert,
 - c. der Aufsichtsrat dies mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner Mitglieder beschließt,
 - d. der Aufsichtsrat die Freistellung oder Abberufung mindestens eines Vorstandsmitglieds veranlasst hat oder
 - e. mindestens zwei Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Sprecher des Aufsichtsrates verlangt.
 - 4.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien.
 - 4.3. Die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung in Nrn. 2. – 3. gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, wobei jedoch die Frist für die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht vier Wochen, sondern eine Woche beträgt. Außerdem kann die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung abweichend von Nr. 2.4 von den Mitgliedern nicht mehr ergänzt werden

§ 10 Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung, Verfahren
 - 1.1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, von denen zumindest drei auch gleichzeitig Vereinsmitglieder sein müssen. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit Erfahrungen auf ökonomisch/betriebswirtschaftlichem Gebiet, auf pädagogischem Gebiet, im Bereich des Personalwesens und im unternehmerischen Bereich vertreten sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
 - 1.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein oder dessen Einrichtungen noch mit dessen Gesellschaften ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternvertreter sein.
 - 1.3. Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 9 Abs. 1 Punkt 1.1. b). Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - 1.4. Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund einzeln oder insgesamt abberufen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in derselben Mitgliederversammlung neue Aufsichtsratsmitglieder in der Zahl wie sie abberufen wurden. Sie werden bis zum Ende der laufenden Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates gewählt. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ohne die gleichzeitige Wahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern in der Zahl wie sie die Satzung vorgibt, ist nicht möglich.
 - 1.5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus oder sind die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr mit § 10 Nr. 1.1 bzw. Nr. 1.2 vereinbar, wählt der restliche Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird das ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrates mit Wirkung bis zum Ende der laufenden Amtszeit nachgewählt. Das vom Aufsichtsrat gewählte Ersatzmitglied darf bei dieser Wahl kandidieren.
 - 1.6. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

- 1.7. Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z. B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, z. B. beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Mitglied des Vorstands, wird der Verein vom Sprecher des Aufsichtsrates oder von dessen Stellvertreter je einzeln vertreten.
- 1.8. Der Stellvertreter soll nur bei Verhinderung des Sprechers tätig werden und handeln.
- 1.9. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat nicht zu einzelnen Themen alleine beraten möchte. Der Aufsichtsrat kann auch Externe zur Beratung bezüglich bestimmter Themen zu einer Sitzung einladen.
- 1.10. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.
- 1.11. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
- 1.12. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
- 1.13. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.
- 1.14. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Aufsichtsratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- 1.15. Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 1.16. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 1.17. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

- 1.18. Nach seiner Wahl gibt sich der Aufsichtsrat innerhalb von acht Wochen eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten und Ansprechpartner festgelegt sind. Die Geschäftsordnung ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 1.19. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden protokolliert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
2. Wahl des Aufsichtsrats
 - 2.1. Bei der Wahl des Aufsichtsrats hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, die er alle abgeben kann, aber nicht muss.
 - 2.2. Eine Stimmhäufung, also die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein Mitglied auf einen Kandidaten, ist unzulässig.
 - 2.3. Gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Soweit damit die Anforderungen an die Qualifikation der Kandidaten (höchstens zwei Nichtmitglieder) nicht erfüllt sind, ist als letzter der Kandidat gewählt, durch den die Voraussetzungen erfüllt werden und der zugleich in der Stimmenrangfolge dem vorletzt Gewählten von der Anzahl der Stimmen am nächsten steht.
 - 2.4. Wählbar sind nur Personen, die sich zuvor schriftlich für eine Position im Aufsichtsrat beworben haben. Aus der Bewerbung soll die Eignung für die zu besetzende Position sowie die Motivation des Kandidaten hervorgehen. Die Bewerbung muss spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sprecher des Aufsichtsrates zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden. Der Sprecher des Aufsichtsrates muss den Mitgliedern die Bewerbung spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben. Für den Zugang gelten die Regelungen in Nr. 2.3 Satz 2 und 3 entsprechend. Soweit es für eine Position im Aufsichtsrat keine schriftliche Bewerbung gibt, sind Kandidaten ohne schriftliche Bewerbung wählbar, die sich in diesem Fall auch noch während der Mitgliederversammlung für das Amt bewerben können.
3. Aufgaben des Aufsichtsrats
 - 3.1. Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle des Vorstands bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein. Der Aufsichtsrat ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen im operativen Geschäft zu erteilen.
 - 3.2. Aufgaben des Aufsichtsrats sind,
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,

- c. Bestimmung der Anzahl der Vorstände gemäß der in § 11 beschriebenen Anzahl.
 - d. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern,
 - e. Genehmigung der vom Vorstand zu erarbeitenden Geschäftsordnung des Vorstands,
 - f. Erarbeitung der strategischen Planung des Vereins zusammen mit dem Vorstand
 - g. Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Ausrichtung des Vereins
 - h. Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht
 - i. Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - j. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
 - k. Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan, Genehmigung der Planung und Entscheidung über Änderungsanträge des Vorstands zur genehmigten Planung
 - l. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - m. Entscheidung über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 11 Nr. 2.
 - n. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von allen Vorstandsmitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - o. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrats oder zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands, und
 - p. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.3. Bei der Beschlussfassung für die unter Abs. 2.1 Buchstabe d) genannten Punkte (Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Vorstand

1. Zusammensetzung, Verfahren
 - 1.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus einem bis drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt, es gibt keinen Vorsitzenden des Vorstands (einzutragende Vorstandsfunktion: Vorstandsmitglied).
 - 1.2. Der Vorstand wird auf Dauer von bis zu fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat bis zum Ende der laufenden Vorstandsperiode.
 - 1.3. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist jederzeit widerruflich. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - 1.4. Die Wiederbestellung ist zulässig.
 - 1.5. Der Vorstand gibt sich innerhalb von acht Wochen nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
 - 1.6. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
2. Aufgaben, Kompetenzen
 - 2.1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine. Für das Innenverhältnis kann eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden.
 - 2.2. *(gestrichen)*
 - 2.3. *(gestrichen)*
 - 2.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Insbesondere sind dies:
 - a. Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b. Erarbeitung der strategischen Weiterentwicklung des Vereins zusammen mit dem Aufsichtsrat
 - c. Operative Umsetzung der strategischen Planungen des Vereins
 - d. gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - e. Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts

- f. Führung der Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - g. Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - h. Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats im Auftrag des Sprechers des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - i. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - j. Vorgesetztenfunktion für alle angestellten Mitarbeiter des Vereins
 - k. regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle
 - l. Erstellung eines Wirtschaftsplans inkl. Erfolgs- und Liquiditätsplan für die kommenden beiden Geschäftsjahre.
- 2.5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und seiner Einrichtungen.
- 2.6. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor. Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
- 2.7. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich seine Ziele für das kommende Quartal vor.
- 2.8. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Der Vorstand muss den Aufsichtsrat hierüber unverzüglich und die Vereinsmitglieder bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung informieren.
- 2.9. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Vereins:

- a. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
- c. Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ oder Gremium.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung hat zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe die Buchführung des Vereins stichprobenartig zu überprüfen und Einsicht in die Belege zu nehmen. Dies muss mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Sie sind in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein. Falls diese Quote nicht erreicht wird, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Auf die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung explizit hinzuweisen. In dieser neuen Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Montessori Dachverband Deutschland e.V.. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.07.2020 in Bamberg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.